Bundesrat Drucksache **414/02**

08.05.02

AS - Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Elfte KOV-Anpassungsverordnung 2002 - 11. KOV-AnpV 2002)

A. Zielsetzung

Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Ländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, sowie der Beschädigtengrundrenten der Kriegsopfer und Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern nach Maßgabe des § 56 BVG entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

B. Lösung

Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 2,16 v.H. und des Bemessungsbetrags um 1,92 v.H.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 2002 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von rd. 29,3 Mio. Euro. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 2003 bis 2005 betragen (in Mio. Euro):

2003	2004	2005
54	49	44

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand

Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen ihnen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes ist erfahrungsgemäß die Anpassung mit etwa 2,30 Euro pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 760.000 Versorgungsberechtigten mit rund 1,75 Mio. Euro Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

E. Sonstige Kosten

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotenzial im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

Bundesrat Drucksache **414/02**

08.05.02

AS- Fz

Verordnung
der Bundesregierung

Elfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Elfte KOV-Anpassungsverordnung 2002 - 11. KOV-AnpV 2002)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

> Elfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
> (Elfte KOV-Anpassungsverordnung 2002 - 11. KOV-AnpV 2002)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Drucksache 414/02

Elfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Elfte KOV-Anpassungsverordnung 2002 - 11. KOV-AnpV 2002)

Vom 2002

Auf Grund des § 56 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1, 3 und 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen Absatz 1 und 3 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 5 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) und Absatz 2 durch Artikel 1 Nr. 15 des Gesetzes vom 11. April 2002 (BGBl. I S. 1302) geändert und Absatz 4 durch Artikel 55 Nr. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) eingefügt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1
Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch < *wird von Redaktion des BGBl. eingetragen* >, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Angabe „268 Deutsche Mark“ durch die Angabe „140 Euro“ ersetzt.

2. In § 15 werden in Satz 1 die Angabe „34 bis 218 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 bis 114 Euro“ und in Satz 2 die Zahl „3,355“ durch die Zahl „1,752“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 30 vom Hundert	von	117 Euro,
um 40 vom Hundert	von	159 Euro,
um 50 vom Hundert	von	216 Euro,
um 60 vom Hundert	von	272 Euro,
um 70 vom Hundert	von	377 Euro,
um 80 vom Hundert	von	456 Euro,
um 90 vom Hundert	von	547 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit	von	615 Euro.

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 und 60 vom Hundert	um 24 Euro,
um 70 und 80 vom Hundert	um 30 Euro,
um 90 vom Hundert und bei Erwerbsunfähigkeit	um 37 Euro.“

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

Stufe I	70 Euro,
Stufe II	145 Euro,
Stufe III	219 Euro,
Stufe IV	291 Euro,
Stufe V	363 Euro,
Stufe VI	437 Euro.“

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

um 50 oder 60 vom Hundert	377 Euro,
um 70 oder 80 vom Hundert	456 Euro,
um 90 vom Hundert	547 Euro,
bei Erwerbsunfähigkeit	615 Euro."

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „48.492 Deutsche Mark" durch die Angabe „25.270 Euro" ersetzt.

6. In § 33a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „129 Deutsche Mark" durch die Angabe „67 Euro" ersetzt.

7. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Angabe „497 Deutsche Mark" durch die Angabe „259 Euro" und in Satz 4 die Angabe „849, 1.203, 1.548, 2.009 oder 2.473 Deutsche Mark" durch die Angabe „443, 628, 808, 1.049 oder 1.291 Euro" ersetzt.

8. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Angabe „2.839 Deutsche Mark" durch die Angabe „1.483 Euro" und die Angabe „1.422 Deutsche Mark" durch die Angabe „743 Euro" sowie in Absatz 3 die Angabe „2.839 Deutsche Mark" durch die Angabe „1.483 Euro" ersetzt.

9. In § 40 wird die Angabe „705 Deutsche Mark" durch die Angabe „368 Euro" ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 wird die Angabe „780 Deutsche Mark" durch die Angabe „408 Euro" ersetzt.

11. In § 46 werden die Angabe „200 Deutsche Mark" durch die Angabe „104 Euro" und die Angabe „372 Deutsche Mark" durch die Angabe „194 Euro" ersetzt.

12. In § 47 Abs. 1 werden die Angabe „348 Deutsche Mark" durch die Angabe „182 Euro" und die Angabe „486 Deutsche Mark" durch die Angabe „253 Euro" ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „955 Deutsche Mark" durch die Angabe „499 Euro" und die Angabe „665 Deutsche Mark" durch die Angabe „347 Euro" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „174 Deutsche Mark" durch die Angabe „91 Euro" und die Angabe „129 Deutsche Mark" durch die Angabe „67 Euro" ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Angabe „540 Deutsche Mark" durch die Angabe „282 Euro" und die Angabe „393 Deutsche Mark" durch die Angabe „205 Euro" ersetzt.

14. In § 53 Satz 2 werden die Angabe „2.839 Deutsche Mark" durch die Angabe „1.483 Euro" und die Angabe „1.422 Deutsche Mark" durch die Angabe „743 Euro" ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2002 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

Allgemeiner Teil

Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Ländern die laufenden Rentenleistungen zum 1. Juli 2002 durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern.

   Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 2002 zum 1. Juli 2002 um 2,16 v.H. angepasst werden.

   Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auch auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Ländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepassten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet. Abweichend von diesem Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. März 2000 entschieden, dass die Grundrenten allein der Kriegsbeschädigten nach § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG mit Wirkung vom 1. Januar 1999 auf 100 v.H. der entsprechenden Grundrente im alten Bundesgebiet anzuheben sind. Durch die Änderung des § 84a BVG durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000 ist diese Regelung auch auf die Beschädigtengrundrenten der Opfer des SED-Regimes ausgedehnt worden.
   Insoweit wirkt sich die Anpassung zum 1. Juli in den alten Ländern auch unmittelbar auf die Beschädigtengrundrenten der Kriegsopfer und der Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern aus. Dies ist im finanziellen Teil berücksichtigt.

2. Der Anpassung unterliegen
   - die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
   - die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
   - die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
   - die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),

- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),
- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 2,16 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 1,92 v.H. erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 3 sind die sich bei der Festsetzung nach Anwendung des Steigerungssatzes (2,16 v.H.) ergebenden neuen Beträge unter 0,50 Euro auf volle Euro nach unten und von 0,50 Euro an auf volle Euro nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, dass auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1
Nummern 1 bis 14

Anpassung.

Zu Artikel 2

In-Kraft-Treten

Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Länder und auf die Beschädigtengrundrenten der Kriegsopfer und Opfer des SED-Regimes im Sinne des § 31 Abs. 1 Satz 1 BVG in den neuen Ländern. Die direkte Auswirkung auf die Beschädigtengrundrenten der Kriegsopfer und Opfer des SED-Regimes in den neuen Ländern ergibt sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 bzw. aus der Änderung des § 84a BVG durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Dezember 2000. Auf alle übrigen Versorgungsleistungen der Kriegsopfer und auf alle Leistungen der Berechtigten nach anderen Gesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts kann sich die Anpassung in den neuen Ländern wegen der Ankoppelung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

1.1 Zusammenfassung für das Jahr 2002

1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

		Millionen Euro
- Grundrenten		21,3
- Schwerstbeschädigtenzulagen		0,3
- Ausgleichs- und Elternrenten		4,7
- Ehegattenzuschlag		0,2
- Pflegezulagen		0,2
- Berufsschadens- und Schadensausgleich		1,5
Minderung infolge Erhöhung der		
aa) Ausgleichsrente für Beschädigte	0,3	
bb) Grundrente für Witwen	0,1	
cc) Ausgleichsrente für Witwen	0,2	
Minderausgaben insgesamt	0,6	
- Heiratsabfindungen		0,1
- Leistungen für Blinde		0,0

- Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß	0,3
- Kriegsopferfürsorge	0,6
- Aufwand nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des BVG vorsehen	0,7
	29,3

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio. Euro

2003	2004	2005
54	49	44

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 2002 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2005 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopferfürsorge in Mio. Euro

2002	2003	2004	2005
0,2	0,3	0,3	0,3

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, dass sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Infektions-Schutzgesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.

4. Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen ihnen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes ist erfahrungsgemäß die Anpassung mit etwa 2,30 Euro pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa 760.000 Versorgungsberechtigten mit rund 1,75 Mio. Euro Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotenzial im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Belange der Wirtschaft werden durch die Anpassungsverordnung nicht berührt.

Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.